

Ortsgemeinde Hirten

Vorlage Nr. 036/010/2016

Beschlussvorlage

TOP	2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt,, - Planänderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. 1 GemO
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 18.07.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	13.10.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

_____.

den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Ortsgemeinderat den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Teilgebiet "Auf der Helt" zu ändern und aus Gründen der wohnbaulichen Entwicklung und Ordnung zu ändern und zu erweitern.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung liegt in der Gemarkung Hirten, Flure 4 und 5 und ist in der beiliegenden Planzeichnung, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

Der Rat stellt ausdrücklich fest, dass die 2. Änderung und Erweiterung der Nachverdichtung dient und diese daher als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, da die Voraussetzungen des § 13 a, Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB hierfür vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtfläche des Plangebietes bei rd. 5.000 m² und somit deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m².

Da des weiteren keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 – Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB vor.

Mit dem Planänderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ist öffentlich bekannt zu machen, dass die 2. Änderung und Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planänderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB - wie vorstehend - im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

Etwaiqe Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hirten sieht ein städtebauliches Erfordernis für die 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ zur Abrundung der Wohnbebauung sowie die Regelung der notwendigen Erschließung.

Daher soll der rechtskräftige Bebauungsplan geändert und erweitert werden.

Die Art der baulichen Nutzung soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung liegt in der Ge-

markung Hirten, Flure 4 und 5 und ist in der beiliegenden, unmaßstäblich verkleinerten Planzeichnung durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 1 und 1 a BauGB aufgestellt werden.

Nach § 13 a, Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche vom insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtfläche des Plangebietes bei rd. 5.000 m² und liegt somit deutlich unter dem vorstehenden Schwellenwert.

Dieser wird auch nicht durch weitere Bebauungspläne, die in einem engen Sach- und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt wurden, erreicht.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Auch die Frage einer möglichen Betroffenheit der letztgenannten Beeinträchtigung ist laut Begründung zu verneinen

Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 a BauGB nach erster Einschätzung im vorliegenden Fall erfüllt.

Etwaige Anträge:

Finanzielle Auswirkungen?

☐

Ja

x

Nein

Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

20160705-BP-Vorlage-2